

Kirche" wird nicht genügend erklärt und gegen Mißdeutungen geschützt (S. 181 f.).

Salzburg.

P. Benedikt Baur O. S. B.

- 3) **Institutiones morales Alphonsianae** ad usum scholarum accomodatae cura et studio P. Cl. Marc C. Ss. R. Editio 17a quam ad mentem invis recognovit P. Fr. Gestermann C. Ss. R. Vitte Lugduni 1922/23.

Bereits in 17. Auflage liegen die beiden stattlichen Bände der Moral von P. Marc vor uns. Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit sind wohl die besonderen Vorzüge dieses Werkes. P. Gestermann hat das neue Kirchenrecht sehr gut in die beiden Bände hineinverarbeitet. Die einzelnen Canones sind ganz mit der Lehre des heiligen Thomas und des heiligen Alfons verwoben und geben so dem Ganzen ein festes, einheitliches Gepräge. Wohl in keinem neueren Moralbuche findet sich eine solche Fülle von praktischen Gedanken, Lösungen von Gewissensfällen, die sowohl dem Großstadtseelsorger wie auch dem Landpfarrer im Beichtstuhl und im Sprechzimmer vorgelegt werden. Bei der Behandlung der einzelnen Gebote sind fast restlos alle häufiger vorkommenden Gewissensfälle angegeben. Dasselbe gilt auch vom zweiten Bande über die Spendung der heiligen Sakramente. Beim sechsten Gebote zitiert der Herausgeber oft das klassische Werk von P. Vermeerch, de Castitate; man möchte wünschen, er hätte es noch öfters getan. Als materia absolute gravis in furto gibt der Herausgeber 30 bis 40 Franken an, für Amerika 7 bis 10 Dollar. Génicot-Salmanns schreibt in der zehnten Auflage von 1922: „Nec videtur summa 100 fr. pro regione nostra modum excedere, si attenditur ingens mutatio, quae in valore pecuniae facta est a tempore, quo multi AA, quos citat S. Alphonsus, 2 vel 3 aureos (absolute saltem 15 fr.) requirebant.“ Sabetti-Barret sagt in der 29. Auflage des Compendium Theologiae Moralis vom Jahre 1920: „... quoniam valor pecuniae apud nos diversus est ac apud exterarum nationes, videtur dicendum non errare qui summam circiter 35 dollariorum pro nostra regione assignat.“

Ähnliche kleinere Zitate aus den neuesten Auflagen anderer Moralbücher sowie ein Index Canonum würde gewiß den Wert dieses trefflichen Werkes noch erhöhen und dem Ganzen noch größeres Ansehen geben.

Den Institutiones morales Alphonsianae ist eine recht weite Verbreitung zu wünschen. Der Preis für die beiden Bände, je 900 Seiten stark, ist kein Hindernis, er beträgt für beide Bände zusammen nur 36 Franken.

Jeder, der einmal länger in dieser Moral gelesen hat, wird stets wieder mit großer Freude zur Lesung zurückkehren, da die Sprache sehr klar und einfach ist und die vielen Beispiele aus dem modernen Leben das Interesse wachhalten und den Leser kaum ermüden.

Trier.

P. B. van Aken S. J.

- 4) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Joh. B. Haring, Doktor der Theologie und der Rechte, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Dritte, nach dem Cod. jur. can. umgearbeitete Aufl. (XII u. 1037). Graz 1924, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (S. Meyerhoff).

Was Rezensent und mit ihm wohl viele andere schon längst mit Sehnsucht erwartet haben, ist endlich denn doch eingetroffen. Harings rühmlichst bekanntes Werk „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ ist in dritter, nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Cod. jur. can.) umgearbeiteter Auflage erschienen. Die zweite Auflage, welche kurz vor Erscheinen des neuen Kodex zur Ausgabe gelangte (1916), wurde zwar vom Verfasser durch ein in vier Auflagen erschienenenes Ergänzungsheft auf den Standpunkt des neuen Rechtes gebracht; immerhin aber blieb das Vergleichen zwischen dem alten